Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 128. Montag, 7. Juni 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 88. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Um die Buttergewinnung nicht zu schädigen und die Bestände an Vollmilch nicht zu vermindern, wird für die Dauer des Kriegs in den Korpsbezirken der **Verkauf von Schlagsahne verboten.** Auch die sonstige Abgabe von Schlagsahne zu Speisen oder Getränken in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften einschließlich der Konditoreien und Erfrischungsräume von Warenhäusern ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Die Verarbeitung von Schlagsahne für Konditoreiwaren bleibt zulässig.

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1915 in Kraft.

Dresden und Leipzig, den 5. Juni 1915.

Stellvertretendes Generalkommando XII. A.-K.
Der kommandierende General: v. Broizem.

Stellvertretendes Generalkommando XIX. A.-K. 2525
Der kommandierende General: v. Schweinitz. 1138 II B I

Verordnung, die Aenderung der Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

vom 14. April 1915 betreffend.

Die Vorschrift unter Punkt 5a Absatz 2 und 3 wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

Ausgenommen von dem Verbot bleiben Kartoffeln, die nach ihrer Beschaffenheit zur menschlichen Ernährung untauglich sind.

Weitere Ausnahmen von dem Verfütterungsverbot können die Amtshauptmannschaften und Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung im Bedarfsfall bewilligen.

Soweit die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln ausreichend gesichert ist, können die Kommunalverbände das Verbot für ihren Bezirk vorübergehend allgemein außer Kraft setzen.

Dresden, den 3. Juni 1915. 54o II B IV
Ministerium des Innern. 2516

Der Stadtrat zu Großenhain hat beim Königlichen Ministerium des Innern die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadtgemeinde Großenhain hinsichtlich der Flurstücke Nr. 828 und 829 des Flurbuchs für Raundorf und eines mit 893a bezeichneten Trennstücks des Flurstücks Nr. 893 desselben Flurbuchs beantragt. Diese Flächen sind zur Anlage eines Flugplatzes in Anspruch genommen worden, welchen der Reichsfiskus, vertreten durch das Königlich Sächsische Kriegsministerium für die nach Großenhain verlegte Kompagnie des Fliegerbataillons Nr. 3 errichtet hat; sie sollen in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen und von ihr dem Reichsfiskus pachtweise überlassen werden.

Es wird dies mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die Verleihung des Enteignungsrechtes innerhalb einer Frist von 3 Wochen bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain anzubringen.

Großenhain, den 1. Juni 1915.
297 H. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Rattenvertilgung.

Die von uns beschlossene Rattenvertilgung beginnt am **Mittwoch, den 9. Juni 1915,** und zwar ist damit der geprüfte Kammerjäger **Karl Göbel in Chemnitz** beauftragt worden. Es wird gebeten, ihm, der mit Ausweis versehen ist, bei Ausübung seiner Tätigkeit Schwierigkeiten nicht in den Weg zu legen.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß wir die **Rattenvertilgung** hiermit aus **wohlfahrtspolizeilichen Gründen anordnen,** und daß alle Grundstücksbesitzer, in deren Besitztum durch unsere Umfrage das Vorhandensein von Ratten festgestellt worden ist, die Auslegung des Rattenköders zu dulden haben.

Die Kosten für die Auslegung, die nach eingegangener Verpflichtung des Kammerjägers Göbel so zu erfolgen hat, daß Menschen und Haustiere an ihrer Gesundheit nicht Schaden leiden können, belaufen sich auf 65 Pfg. für jedes Grundstück, die von dem den Kammerjäger Anleitenden Gehilfen sofort eingezogen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Juni 1915. Schdr.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Zivilvorsitzenden der Königlichen Ersatzkommission zu Großenhain vom 2. Juni 1915 werden hiermit alle in Gröba aufhältlichen, am 30. Mai 1898 und an einem früheren Tage geborenen Aufgerufenen der Jahrgänge 1898, 1897 und 1896 aufgefordert, sich in der Zeit vom 8. bis einschließlich 10. Juni 1915 im hiesigen Gemeindeamte, Zimmer 3, zur Landsturmrolle anzumelden.

Gröba, am 7. Juni 1915. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Juni 1915.

—* Haussammlung für die Kaiser-Wilhelm-Spende deutscher Frauen. Der Anzeigenteil unserer heutigen Ausgabe enthält einen eindringlichen Mahnruf an alle vaterländisch denkenden deutschen Frauen und Mädchen, durch möglichst reichliche Spenden und Werbung in Bekanntenkreisen eine eindrucksvolle Kundgebung zustandezubringen. Die Spende, für die jede, auch die bescheidenste Gabe willkommen ist, soll dem Kaiser am Jahrestage seines Regierungsantrittes überreicht werden. Sie soll nach freiem Ermessen des Kaisers dort Verwendung finden, wo Hilfe am dringendsten notwendig ist, sodaß sie kein anderes Liebeswerk stört. Um den Frauen aus allen Kreisen der sächsischen Bevölkerung Gelegenheit zum Geben zu bieten, soll am 8. und 9. Juni (Dienstag und Mittwoch) eine Haussammlung veranstaltet werden, deren Ertrag hoffentlich dem hohen, praktischen und idealen Zweck entsprechen wird. Auch in unserer Stadt wird am 8. und 9. Juni nachmittags durch Schülerinnen eine Haussammlung vorgenommen werden.

—* Im Monat Mai 1915 gelangten auf dem Städtischen Schlachthofe zu Riesa 1174 Tiere zur Schlachtung, und zwar 6 Pferde, 171 Rinder (davon 16 Ochsen, 39 Bullen, 102 Kühe und 14 Jungrinder) 205 Kälber, 543 Schweine, 236 Schafe, 12 Zicklein und ein Hund. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterzogen 10 Rinderviertel, 3 Pferdeviertel, 2/1 Schweine, 11/1 Kälber und 4 Stücke Kalbfleisch. Für untauglich befunden und der Abdeckerei überwiesen wurde 1 Schwein, für bedingt tauglich erklärt und nach vorherigen Kochen auf der Freibank verkauft wurden 6 Rinderviertel und 5 Schweineviertel, für minderwertig befunden und roh auf der Freibank verkauft wurde das Fleisch von 4/1 und 4/4 Rindern, 2/1 und 2/2 Schwein und 1 Kalb. An einzelnen Organen wurden verworfen 158 Lungen, 30 Lebern, 8 Darmkanale, 12 mal sämtliche Eingeweide, 33 sonstige Organe und 20 kg Muskelfleisch.

—* In der sächsischen Verlustliste Nr. 156 (ausgegeben am 5. Juni 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Infanterie-Regimenter Nr. 104, 108, 177; Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 100, 103, 104, 244; Landsturm-Infanterie-Bataillone: I. Dresden, Pirna, Zwickau; Ersatz-Bataillone: Reserve-Regiment Nr. 103, Regiment v. Kurnatowski, Reserve-Regiment Nr. 100; Jäger-Bataillon Nr. 12; Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 13, 25; Feld-Maschinen-Gewehr-Züge Nr. 68, 71, 73. Feldartillerie: Regimenter Nr. 32, 68, 78, 115; Reserve-Regiment Nr. 53. Preußische Verlustlisten Nr. 236, 237. Bayerische Verlustlisten Nr. 186, 187. Württembergische Verlustlisten Nr. 190, 191. Kaiserliche Marine, Verlustliste Nr. 32. Kaiserliche Schutztruppen, Verlustliste Nr. 9.

—* Für die eilgutmäßige Beförderung von leicht gesalzenen frischen Seefischen im Stückgut- und Wagenladungssendungen zum Verbrauche im Inlande in den Monaten Mai bis September ist ein neuer Ausnahmetarif eingeführt worden. Der Ausnahmetarif für Kakao, Baumwolle usw. gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Baumwolle und Abfälle der Be- oder Verarbeitung von Baumwolle auch im Verkehr nach den deutsch-österreichischen Grenzstationen und den auf österreichischem Gebiet liegenden Binnenstationen der deutschen Bahnen. Der Ausnahmetarif für landwirtschaftliche Geräte usw. nach Ostpreußen ist auf Spreu ausgedehnt worden.

—MZ. Für nächsten Freitag, den 11. dieses Monats, 12 Uhr ist vom Ministerium des Innern und dem Landesausschuß „Kriegshilfe" gemeinsam zu einer Versammlung in den großen Saal des Dresdner Vereinshauses Zinzendorfstraße 17 I eingeladen worden. Alle Teile des Landes und alle Kreise des Volkes sind mit Einladungen bedacht. Es soll die Stiftung „Heimatdank" begründet werden zu dem Zweck, unsern Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen die soziale Fürsorge angedeihen zu lassen, die neben der militärischen Heilbehandlung und der reichsgesetzlichen Rentenversorgung notwendig ist, und ihnen so den Dank der Heimat für die Opfer an Leib und Leben mit der Tat zu bezeugen. Als die wichtigsten Organe der Stiftung sind die Vereine Heimatdank vorgesehen, welche für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden entstehen sollen. Für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk und für jede Stadt mit revidierter Städteordnung wird ein solcher Verein gebildet, in dem Jeder ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufsstandes, des Bekenntnisses, der Parteirichtung mit daran arbeiten kann, die große Ehren- und Dankesschuld abzutragen. Der Vereinsvorstand dient als Fürsorgestelle für den betreffenden Bezirk, er bedient sich mit Zustimmung der Amtshauptmannschaft bez. des Stadtrats der Geschäftsräume dieser Behörden, wie auch der Amtshauptmann bez. Bürgermeister im Vereinsvorstand den Vorsitz führt, sodaß die freiwilligen Kräfte weiter Volkskreise, das Wissen und Können der verschiedensten Berufsstände sich mit dem Einfluß und den Erfahrungen des öffentlichen Dienstes zu gemeinsamen fruchtbringendem Wirken vereinigen. Bis zur Bildung der Vereine werden — bei aller Beschleunigung — doch noch Wochen und Monate vergehen. In der Zwischenzeit üben die Amtshauptleute und Bürgermeister — also die künftigen Vereinsvorsitzenden unter Zuziehung geeigneter freiwilliger Kräfte als Beiräte und Vertrauensmänner bereits die Fürsorge aus. Jeder, der als Kriegsinvalid entlassen ist und der Fürsorge bedarf, wende sich daher soweit er nicht schon von den Organen der Krüppelfürsorge versorgt wird, die bereits allenthalben in Tätigkeit getreten sind und sich künftig der Arbeit des Heimatdankes eingliedern werden, an den Amtshauptmann, wenn er in einem Landbezirk wohnt, an den Bürgermeister, wenn er in einer Stadt mit revidierter Städteordnung wohnt. Auch die, welche noch im Lazarett sich befinden, aber voraussichtlich nicht wieder dienstauglich werden, können sich unmittelbar schriftlich oder mittelbar durch den für das Lazarett zugelassenen Vertrauensmann an den Amtshauptmann oder Bürgermeister ihrer Heimat wenden. Die Fürsorge wird geübt durch Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Auskunft über Versorgungsansprüche, sonstige Unterstützung. Auch der Kriegswitwen und Kriegswaisen sollen sich die Vereine „Heimatdank" und bis zu deren Bildung die Amtshauptleute und Bürgermeister fürsorglich annehmen. Die Kosten sollen teils durch die laufenden Mitgliederbeiträge, teils durch die Einkünfte der Stiftung gedeckt werden. Schon in der Versammlung am nächsten Freitag wird sich Gelegenheit bieten, für die Stiftung zu zeichnen. Alsbald danach geht ein Stiftungsaufruf in die Oeffentlichkeit hinaus. Angesichts der ungeheuren Zahl von Opfern an Leben und Gesundheit, welche der Weltkrieg schon gefordert hat und noch fordern wird, ist die der Stiftung „Heimatdank" gestellte Aufgabe fast unermeßlich groß, so daß nicht eindringlich genug um viele und reiche Spenden gebeten werden kann.

—MZ. Es wird hie und da darüber geklagt, der Einschränkung der Schweinehaltung im Interesse der Streckung der Kartoffelvorräte seien zahlreiche „unreife" Schweine zum Opfer gefallen. Als unreif werden dabei selbst Schweine von 60—100 Kilogramm Lebendgewicht bezeichnet. Das ist aber insoweit richtig, als das gemästete Schwein gegenüber dem ungemästeten den Vorteil bietet, daß Fleisch und Fett zum Pökeln und Einräuchern geeigneter ist, weil ja die Saftigkeit solcher Ware im wesentlichen vom inneren Fettgehalt der Muskulatur mit abhängt. Sonst aber liefern ungemästete Schweine auch bei einem Gewichte von 60 Kilogramm in der Regel durchaus kein unreifes Fleisch. In Süddeutschland ist das Fleisch dieser Tiere wegen seiner Zartheit und Schmackhaftigkeit sogar besonders beliebt, und zur Herstellung von Büchsenkonserven eignet es sich vollkommen.

— Die Dresdner Handelskammer hat an das Ministerium des Innern eine Eingabe gerichtet, in der sie erklärt, daß sie die Notwendigkeit anerkenne, Deutschland von der ausländischen Zufuhr von Stickstoff unabhängig zu machen, und insbesondere den Bedarf der Heeresverwaltung für alle Möglichkeiten sicherzustellen, aber auch der Ansicht Ausdruck gibt, daß dies auch ohne Einführung eines Stickstoffhandelsmonopols möglich sein werde, wie dies in einer Denkschrift dargelegt worden sei. Im Hinblick auf die gar nicht abzusehenden Folgen, die ein Stickstoffhandelsmonopol für die Entwickelung der gesamten deutschen chemischen Industrie und Landwirtschaft unter Umständen haben würde, und insbesondere im Interesse der chemischen und Düngemittel-Industrie des Dresdner Kammerbezirks müsse sich die Kammer gegen die Durchführung des Monopols aussprechen. Sie bittet die sächsische Regierung, den zahlreichen, beim Reichstag eingegangenen Ersuchen, das Gesetz fallen zu lassen, keinen ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen. Sollte das Monopol dennoch angenommen werden, so bittet sie, dahin wirken zu wollen, daß bei der Ausgestaltung des Monopols genügend Vertreter des beteiligten Handels und der Industrie herangezogen werden, damit ihren Wünschen ausreichend Rechnung getragen werden kann. (Siehe auch unter Deutsches Reich.)

SLUB
Wir führen Wissen.